

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg
über Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten
Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und Art. 27 und 28 der VO(EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen,
 - c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild,
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,

- g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE- Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 14. Januar 2011 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 aufgehoben.

- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 14. Januar 2011 anzuwenden.

Ludwigsburg, den 22.01.2015

gez.

Dr. Rainer Haas
Landrat



Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 22.01.2015

Amtliche Untersuchungen

1. Betriebe mit bis zu 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologische Untersuchung

Gebühr je Tier

1.1	Einhufer	28,41 €
1.2	Rind	19,93 €
1.3	Kalb	19,93 €
1.4	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	13,25 €
1.5	Schwein/Ferkel <u>ohne</u> Trichinenuntersuchung	10,66 €
1.6	Schaf/ Ziege	8,63 €

2. Großbetriebe mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologische Untersuchung

Gebühr je Tier

2.1	Rind	11,31 €
2.2	Kalb	11,31 €
2.3	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	3,72 €
2.4	Schwein/Ferkel <u>ohne</u> Trichinenuntersuchung	3,43 €
2.5	Schaf/ Ziege	7,41 €

3. Hausschlachtung

Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung werden gesondert berechnet

Gebühr je Tier

3.1	Einhufer	24,27 €
3.2	Rind	19,56 €
3.3	Kalb	19,56 €
3.4	Schwein/ Ferkel	12,14 €
3.5	Schaf/ Ziege	10,51 €
3.6	Wird eine Schlachttieruntersuchung durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Ziff. 3.1 bis 3.5 um 20%	
3.7	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen/ Ferkeln, Haarwild)	2,59 €
3.8	Bakteriologische Untersuchung <u>zuzüglich</u> der Auslagen für die Laboruntersuchung	22 €

4. Gesonderte Trichinenuntersuchung

4.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier 2,59 €
4.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 28,05 €

5. Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb

Masthähnchen und -hühnchen, anderes Mastgeflügel, Suppenhühner, etc.	Gebühr je angefangene Viertelstunde 17,90 €
--	--

6. Kaninchen, Haar- und Federwild

6.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 11,30 €
6.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	Gebühr je Tier 11,19 €

7. Hygieneüberwachung		
7.1	Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus, sonstiger Betrieb gem. § 1 Abs. 2 f)	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22 €
Bei Zerlegungsbetrieben werden mindestens die in der VO (EG) Nr. 882/2004 Anhang IV - in der jeweils geltenden Fassung - genannten Sätze je Tonne angeliefertes Fleisch erhoben.		
8. Sonstige Leistungen		
8.1 Amtliche Bescheinigungen		
8.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 16,50 €
8.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je Bescheinigung 11 €
8.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde 16,50 €
8.3	BSE-Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) zuzüglich der Auslagen für Laboruntersuchung und Probentransport	Gebühr je Probe 20,30 €
8.4	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) zuzüglich der Auslagen für Laboruntersuchung und Probentransport	Gebühr je Probe 41 €
9. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung		
9.1	in Zerlegungsbetrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde 16,50 €
9.2	in Schlachtbetrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde 16,50 €
10.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebüh-	

ren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
--